

Die Ministerialbeauftragte | Weinweg 4 | 93049 Regensburg

Direktorate der Gymnasien

in der Oberpfalz

Weinweg 4      Tel. 0941/507 - 10 92  
93049 Regensburg      Fax 0941/507 - 10 94  
Mail mb-gym-opf@schulen.regensburg.de  
Unser Zeichen      sl-sch

Regensburg, 15.11.2021

**Zur Weitergabe an die Lehrkräfte und  
die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Besonderen Prüfung**

**Besondere Prüfung 2022 für Schülerinnen  
und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des  
Gymnasiums**

**Merkblatt**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Zulassung .....	2
2. Prüfungsfächer und Aufgabenstellung .....	2
3. Zeitplan .....	4
4. Meldung zur Prüfung .....	4
5. Durchführung der Prüfung .....	5
6. Verhinderungsgründe .....	5
7. Korrektur der Prüfungsaufgaben .....	5
8. Bestehen der Prüfung .....	5
9. Information über das Ergebnis der Prüfung .....	6
10. Vorläufiger Besuch der Fachoberschule .....	6
11. Förderkonzept für die Teilnehmer an der Besonderen Prüfung .....	6

Rechtsgrundlage der Besonderen Prüfung für Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums ist Art. 25 BayEUG in Verbindung mit § 67 GSO (veröffentlicht am 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2021).

## 1. Zulassung

§ 67 Abs. 1, 7 und 8 (GSO):

(1) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben. <sup>2</sup> Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die nach Satz 1 erforderlichen Leistungen erzielt wurden.

(7) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(8) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs, die noch keinen mittleren Schulabschluss haben, können sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Besonderen Prüfung unterziehen.

## 2. Prüfungsfächer und Aufgabenstellung

Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen.

Gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 GSO kann auf Antrag die erste Fremdsprache durch die zweite ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist.

Die Aufgaben werden nach § 67 Abs. 4 Satz 3 GSO zentral für ganz Bayern unter Berücksichtigung der Lehrpläne für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erstellt.

Die Prüfung im Fach **Deutsch** besteht aus

- dem Verfassen eines argumentierenden Textes oder
- der Erschließung eines poetischen Textes oder
- der Analyse eines nichtpoetischen Textes.

Den Schülerinnen und Schülern wird dazu je ein Thema zur Wahl gestellt.

Die Prüfung in den ersten Fremdsprachen **Englisch** und **Französisch** besteht aus einer schriftlichen Textaufgabe einschließlich einer Sprachmittlung. Auf die mit KMS Nr. VI.3 – 5 S 5511-6.76010 vom 12.09.2012 mitgeteilten Änderungen der Aufgabenformate für die modernen Fremdsprachen wird verwiesen.

Die Prüfung in der ersten Fremdsprache Latein besteht aus einer Übersetzung eines lateinischen Originaltexts (im Schwierigkeitsgrad einer sprachlich und inhaltlich leichteren Cicero-Stelle von ca. 150 Wörtern) in das Deutsche.

Bei einer **sonstigen abweichenden Fremdsprache (§ 15 Abs. 3 GSO)** besteht die Prüfung aus einer Sprachmittlung eines deutschen Textes in die betreffende Fremdsprache und einer Textproduktion.

Die Prüfung im Fach **Mathematik** umfasst mehrere Teilaufgaben.

Bei der Besonderen Prüfung sind gemäß KMBek vom 10. Juni 2008 Nr. VI.9-5S5500-6.6775 (KWMBI. Nr. 14/2008) geändert durch Bekanntmachung vom 7. Juni 2011 (KWMBI. Nr. 13/2011, Seite 129) **folgende Hilfsmittel zugelassen:**

In **Deutsch** ein Rechtschreibwörterbuch, das nach Erklärung des Verlags die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vollständig umsetzt,

#### in **Mathematik**

- die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe Mathematik (nur neue Fassung)
- eine der vom Staatsministerium zugelassenen stochastischen Tabellen
- ein Taschenrechner, der hinsichtlich seiner Funktionalität den vom Staatsministerium getroffenen Regelungen entspricht (vgl. Anlage zum KMS VI.7-5S5500-6b.80372 vom 11. November 2011)
- eine der vom Staatsministerium zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen

Stochastische Tabellen sind nicht erforderlich.

Derzeit sind folgende Formelsammlungen zugelassen:

#### C.C. Buchner Verlag, Bamberg

- Naturwissenschaftliche Formelsammlung für die bayerischen Gymnasien, zweite Fassung, ISBN 978-3-7661-6700-2, 2. Aufl. 13

#### Cornelsen Verlag, Berlin/München (vormals DUDEN Schulbuchverlag, Berlin):

- Formelsammlung Naturwissenschaften mit Merkhilfe Mathematik, Zweite Fassung, Gymnasium Bayern; ISBN 978-3-464-54224-8, 1. Aufl. 13 und 2. Aufl. 14

#### DUDEN Schulbuchverlag, Berlin

- Naturwissenschaftliche Formelsammlung für die bayerischen Gymnasien, 2. Fassung, ISBN 978-3-8355-3209-0, 1. Aufl. 13 und 2. Aufl. 14

#### J. Lindauer Verlag, München

- Formeln und Tabellen aus Physik, Chemie, Mathematik, v. Hammer/Hammer, 2. Fassung, ISBN 978-3-87488-191-3, 1. Aufl. 13

#### Eigenverlag Johannes Almer, Prien

- Formelsammlung Naturwissenschaften, Gymnasium Bayern, 2. Fassung, v. Almer, ISBN 978-3-00-040017-9, 1. Aufl. 13

Die aktuelle Liste der für Prüfungszwecke genehmigten Wörterbücher im Bereich der **modernen Fremdsprachen** findet sich unter folgendem Link:

<http://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/1423/fuer-pruefungszwecke-genehmigte-woerterbuecher-im-bereich-der-modernen-fremdsprachen.html>

Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

Die für Prüfungszwecke genehmigten Wörterbücher **in Latein** sind der Liste zu entnehmen, die in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Staatsministerium unter <https://www.km.bayern.de/lateinundgriechisch> unter der Rubrik „Grundwissen, Leistungsnachweise, Prüfungen“ einsehbar ist.

Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen, jedoch keine Kommentare enthalten.

### 3. Zeitplan

Für die Besondere Prüfung ist folgender Zeitplan festgelegt:

<b>Fach</b>	<b>Tag</b>	<b>Uhrzeit</b>
Deutsch	Mittwoch, 07.09.2022	9:00 - 12:00 Uhr
Mathematik	Donnerstag, 08.09.2022	9:00 - 11:00 Uhr
1. bzw. 2. Fremdsprache	Freitag, 09.09.2022	9:00 - 11:00 Uhr

Für den zentralen Nachtermin der Besonderen Prüfung gilt folgender Zeitplan:

<b>Fach</b>	<b>Tag</b>	<b>Uhrzeit</b>
Deutsch	Montag, 19.09.2022	9:00 - 12:00 Uhr
Mathematik	Dienstag, 20.09.2022	9:00 - 11:00 Uhr
1. bzw. 2. Fremdsprache	Mittwoch, 21.09.2022	9:00 - 11:00 Uhr

### 4. Meldung zur Prüfung

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Prüflinge stellen den Zulassungsantrag bei der zuletzt besuchten Schule möglichst noch vor Ferienbeginn, jedoch spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses (§ 67 Abs. 3 Satz 2 GSO).

Die Schulleiterinnen und Schulleiter überprüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, und entscheiden gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 GSO über die Zulassung.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Antragsteller das Merkblatt „Besondere Prüfung für Prüflinge der Jahrgangsstufe 10“ an der Herkunftsschule erhalten.

Die Schulen melden dann die einzelnen Prüflinge bis **spätestens 5. August 2022** einer prüfenden Schule.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bzw. ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten erhalten von der **prüfenden Schule einen Zulassungsbescheid**.

## 5. Durchführung der Prüfung

h

Der Prüfungsmodus verlangt insbesondere, dass die Prüflinge am prüfenden Gymnasium ihre Identität zweifelsfrei nachweisen können. Sie sind deshalb darauf hinzuweisen, an den Prüfungstagen einen **gültigen Lichtbildausweis** vorzulegen, falls sie den Aufsicht führenden Lehrkräften nicht persönlich bekannt sind.

Konzepte sind im Interesse des Prüflings mit abzuliefern. Übersetzungstexte in den Fremdsprachen werden nicht vorgelesen.

## 6. Verhinderungsgründe

Versäumt ein Prüfling eine Teilprüfung ohne Entschuldigung, so gilt die Besondere Prüfung als abgelegt und insgesamt nicht bestanden. Eine Teilnahme am zentralen Nachtermin ist nur möglich, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat. **Verhinderungsgründe sind exakt anzugeben, Krankheiten durch amtsärztliches Attest nachzuweisen.**

Aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 11.09.2009:

**Kein Anspruch besteht auf einen gesonderten Nachtermin für die Besondere Prüfung nach § 67 GSO bei Verhinderung im regulären Termin wegen einer privaten Urlaubsreise.**

## 7. Korrektur der Prüfungsaufgaben

Bei jeder prüfenden Schule wird gemäß § 67 Abs. 4 GSO ein Prüfungsausschuss aus jeweils zwei Lehrkräften pro Fach eingesetzt, dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter ist. Die Prüfungsaufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet.

## 8. Bestehen der Prüfung

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss an der jeweils prüfenden Schule aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung.

Die Besondere Prüfung ist nach § 67 Abs. 6 GSO bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach (zum Ausgleich) dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

**Das Bestehen der Besonderen Prüfung berechtigt nicht zum Vorrücken in die 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums.**

## 9. Information über das Ergebnis der Prüfung

Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der prüfenden Schule umgehend schriftlich mitgeteilt. Mit gleicher Post wird bei **bestandener** Prüfung eine **Bescheinigung** gemäß § 67 Abs. 6 GSO (Muster gem. KMBek vom 04.04.2008 Nr. VI.9-5S5422-6.8316, KWMBI. I 2008 S. 117) zugesandt.

Die Benachrichtigung der erfolglosen Prüflinge, die **keine** Bescheinigung erhalten, erfolgt in gleicher Weise.

Das Gymnasium, das der Prüfling bisher besuchte, erhält einen Abdruck der Schreiben.

## 10. Vorläufiger Besuch der Fachoberschule

Der durch die Besondere Prüfung erworbene Mittlere Schulabschluss kann auch zum Übergang an die Fachoberschule genutzt werden. Dazu muss in den drei Prüfungsfächern der Besonderen Prüfung ein Notendurchschnitt von 3,33 oder besser erzielt worden sein. Die prüfende Schule stellt hierüber im Falle eines gewünschten Übertritts an die Fachoberschule eine zusätzliche Bescheinigung aus. Falls die in der Besonderen Prüfung geprüfte Fremdsprache nicht Englisch war, gilt dabei, dass anstelle der Note im Fach Latein oder Französisch der Besonderen Prüfung die Note des Faches Englisch des Jahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums entnommen werden kann.

Für die Anmeldung zum vorläufigen Besuch einer Fachoberschule möge die Schulleitung den betreffenden Prüflingen eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass sie sich zur Besonderen Prüfung angemeldet haben.

## 11. Förderkonzept für die Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Besonderen Prüfung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer finden auch im Jahr 2022 Hilfestellungen und Informationen auf „mebis – Landesmedien-Zentrum Bayern“. Sie melden sich dazu für den Kurs „Besondere Prüfung“ auf der Lernplattform der „MB-Dienststelle für die Gymnasien in der Oberpfalz“ unter der Adresse

<https://lernplattform.mebis.bayern.de/course/view.php?id=19399>

durch folgenden Einschreibeschlüssel an:

Prüfung2022!

gez.

Anette Kreim, Ltd. OStDin  
Ministerialbeauftragte